

Informationen zum Berufsausbildungsvertrag (Lehrvertrag)

Abmahnung, Arbeitszeit, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsnachweis, Ausbildungsordnung, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsvertrag, Berufsschule, Berufsbildungsgesetz, Förderung, Gesellen- und Zwischenprüfung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Handwerksordnung, Kündigung, Krankheiten, Probezeit, Prüfungsanforderungen, Schwangerschaft, Streitigkeiten...

Bei diesen und allen weiteren Fragen rund um die Ausbildung steht Ihnen das Team der Ausbildungsberatung gern zur Seite. Schauen Sie auch auf unsere Internetseite www.hwk-dresden.de. Dort gibt es weiterführende Informationen zur Berufsausbildung.

- **Die hier aufgeführten Informationen stellen erste unverbindliche Hinweise zur Durchführung der Ausbildung in Ihrem Unternehmen dar. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen eine persönliche Rücksprache mit uns.**

Rechtliche Regelungen

Auszüge aus den rechtlichen Regelungen der Handwerksordnung (HwO), dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) finden Sie auf der Rückseite des Berufsausbildungsvertrages und in den Fußnotenerklärungen der Vorderseite. Beachten Sie vor Abschluss des Vertrages alles Kleingedruckte des Vertragsformulars. Der vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Anlagen versehene Ausbildungsvertrag ist zur Registrierung bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Handwerkskammer Dresden einzureichen. Die notwendigen Formulare erhalten Sie im Internet unter hwk-dresden.odav.de

Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung enthält die Berufsbezeichnung mit Fachrichtung oder Schwerpunkt, die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild, die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, Hinweise zum Führen des Ausbildungsnachweises und Informationen zur Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfung. Sie ist bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Handwerkskammer Dresden erhältlich.

Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben die Pflicht, den Ausbildungsnachweis zu führen. Das Ausbildungsnachweisheft (Berichtsheft) hat der Betrieb den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Ausbildungsnachweis ist Beleg für die Erfüllung der Ausbildungsordnung und Zulassungsvoraussetzung für die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung. Die Ausbildungsnachweishefte erhalten Sie bei Bedarf kostenfrei bei uns. Die Führung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer (24, 36, 42 Monate) für den jeweiligen Ausbildungsberuf finden Sie in der Ausbildungsordnung. Nutzen Sie die Probezeit (mind. 1 bis max. 4 Monate), um die Auszubildenden zu prüfen, da eine Kündigung nach der Probezeit nur aus einem wichtigen Grund möglich ist.

Ausländische Bewerber/ Auszubildende

Lassen Sie sich zunächst den Personalausweis zeigen! Für EU-Mitgliedsstaaten gibt es eine weitestgehende Arbeitnehmerfreizügigkeit. Bei den neuen EU-Mitgliedsstaaten wird teilweise eine Arbeitsberechtigung-EU benötigt. Bitte sprechen Sie dazu mit dem Arbeitgeberservice Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Bei Bewerber*innen aus Drittstaaten ist anhand des Passes der Aufenthaltstitel zu überprüfen, bitte nehmen Sie hier mit der Ausländerbehörde Kontakt auf. Es drohen bei unerlaubter Beschäftigung erhebliche Bußgelder!

Ihre Bewerber*innen sollten nach Klärung der Arbeitsberechtigung sich vor Start in die Ausbildung hier in Deutschland zur Krankenversicherung anmelden: www.krankenkassen.de/krankenkasse-wechseln. Unbedingt sollten Sie die Sprachkenntnisse in Schrift und Sprache testen. Nur mit ausreichenden Sprachkenntnissen ist eine erfolgreiche Ausbildung im Betrieb und Berufsschule möglich.

Zu Fördermöglichkeiten wenden Sie sich bitte direkt an die Agentur für Arbeit.

Beginn und Ende der Lehrzeit

Der Lehrbeginn ist im Kalenderjahr frei wählbar. Wir empfehlen Ihnen, die Ausbildung im August/September des Jahres zu beginnen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Schulfreitermine. Der Lehrvertrag endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Lehrzeit oder mit Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung. Ein Anspruch auf Fortbeschäftigung besteht grundsätzlich nicht. Werden die Auszubildenden im Anschluss an den Lehrvertrag beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Bestehen die Auszubildenden die Gesellen- oder Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um 1 Jahr (§ 14 BBiG). Die Gesellen- oder Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Kürzung/ Verlängerung der Ausbildungszeit

Spezielle Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Ausbildungsberatung oder zum Download unter www.hwk-dresden.de.

Berufsschule

Der Betrieb hat die Auszubildenden in der zuständigen Berufsschule anzumelden und für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Zuständig ist die für den Wohnort der Auszubildenden von der Sächsischen Bildungsagentur festgelegte Berufsschule. Es entstehen keine Kosten für den Ausbildungsbetrieb!

Ausbildung bei Vertragspartnern

Im eigenen Betrieb nicht realisierbare Ausbildungsinhalte sind vertraglich in anderen Ausbildungsstätten abzusichern. Eine Vertragsniederschrift ist dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen. Prüfen Sie die Fördermöglichkeiten über den Europäischen Sozialfond (ESF). Informationen dazu finden Sie unter www.hwk-dresden.de.

Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU)

Gemäß Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ), besteht für Lehrgänge in der ÜLU für die Auszubildenden in entsprechenden Ausbildungsberufen Teilnahmepflicht. Der Betrieb hat die Auszubildenden dafür anzumelden und freizustellen bzw. wird vom Bildungsträger dazu aufgerufen. Auskunft über Inhalt, Durchführung und Kosten der Lehrgänge erteilen nur die entsprechenden Bildungsträger. Die Fahrtkosten trägt der Ausbildungsbetrieb!

Zwischenprüfungen

Während der Berufsausbildung sind die Auszubildenden verpflichtet, an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Nur wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat, kann zur Gesellen- oder Abschlussprüfung zugelassen werden. Der Ausbildungsbetrieb hat die Auszubildenden dazu jeweils anzumelden, freizustellen, die notwendigen Werkzeuge und Materialien kostenlos bereitzustellen sowie die Prüfungsgebühren zu entrichten. Bei jugendlichen Auszubildenden ist mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung der Nachuntersuchung beizufügen. Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird der Ausbildungsbetrieb informiert.

Gesellen- oder Abschlussprüfung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist, neben der zurückgelegten Ausbildungszeit, der Führung des Ausbildungsnachweises und der Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer, Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung.

Die fachlichen Inhalte der Prüfung richten sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung. Grundsätzlich besteht jede Prüfung aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Prüfungsteil. Der theoretische (schriftliche) Teil kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn die Noten im schriftlichen Teil zum Bestehen der Prüfung nicht ausreichen.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss den Auszubildenden das Bestehen der Prüfung schriftlich mitteilt. Sollte die Auszubildenden die Gesellenprüfung nicht bestehen, haben sie das Recht, einen Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit zu stellen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr (§ 21 Absatz 3 BBiG).

Ausbildungsvergütung

Der Betrieb hat den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen und diesen zu zahlenden Betrag im Vertrag als Zahl einzutragen. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Weitere Hinweise finden Sie in dem gesonderten Tarifinformationsblatt.

Erstattung von Kosten für auswärtigen Schulbesuch

Müssen die Auszubildenden eine länderübergreifende Fachklasse in einem anderen Bundesland oder eine Landesfachklasse in Sachsen besuchen, können diesbezügliche Informationen bei der Ausbildungsberatung oder beim zuständigen Landratsamt eingeholt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Haben Sie die Auszubildenden bzw. die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass sie eventuell eine Berufsausbildungsbeihilfe bekommen können? Auskünfte dazu erteilt die Abteilung Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Haben Sie Auszubildende unter 18 Jahren? Dann muss das Gesetz im vollen Wortlaut im Betrieb vorhanden sein.

Urlaub

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr!

Der Mindestanspruch ergibt sich für Jugendliche aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. für Erwachsene aus dem Bundesurlaubsgesetz. Er beträgt pro Kalenderjahr für Jugendliche, die zu **Beginn des Kalenderjahres**:

- noch nicht 16 Jahre alt waren 30 Werktage/25 Arbeitstage
- noch nicht 17 Jahre alt waren 27 Werktage/23 Arbeitstage
- noch nicht 18 Jahre alt waren 25 Werktage/21 Arbeitstage
- für Erwachsene 24 Werktage/20 Arbeitstage

Werktage sind alle Wochentage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Arbeitstage sind Tage an denen tatsächlich im Betrieb gearbeitet wird. Die Gültigkeit nachfolgender Tabelle besteht für Berufsausbildungsverhältnisse, die nicht an tarifvertragliche Urlaubsabkommen gebunden sind. Besteht Tarifgebundenheit, so ergibt sich die Urlaubsdauer aus den Bestimmungen des Tarifvertrages.

Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Voller Urlaubsanspruch besteht bei einer längeren Beschäftigungsdauer als 6 Monate in dem betreffenden Kalenderjahr. Dies ist bei Lehrende nach dem 30. Juni bzw. Lehrbeginn vor dem 1. Juli zu beachten! Teilurlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten oder weniger. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubes zu gewähren. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.

Checkliste für die Berufsausbildung im Betrieb

Bei der Berufsausbildung in Ihrem Betrieb sind viele Punkte zu beachten. Für einen guten Ablauf haben wir Ihnen hier erste Anhaltspunkte aufgelistet. Bedenken Sie, dass Ihre neuen Auszubildenden morgen Ihre Mitarbeiter*innen sein können und Sie einwandfreies Können erwarten. Bitte prüfen Sie **„Vor der Einstellung“**, **„Bei der Einstellung“** und **„Während der Ausbildung“**, ob Sie nichts vergessen oder versäumt haben.

Vor der Einstellung

- Sind Sie mit dem Ausbildungsberuf als eigenständiges Gewerbe in der Handwerksrolle eingetragen und haben Sie selbst die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen? (Bei Zweifeln bitte vor der Lehrlingeinstellung die Ausbildungsberater*innen der Handwerkskammer fragen!)
- Besitzen Sie die für den Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung? (wenn nicht, bitte sofort bei der Handwerkskammer anfordern!)
- Können Sie anhand des Ausbildungsberufsbildes und Ausbildungsrahmenplanes in Ihrem Betrieb alle verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln? (Wenn Sie Fragen oder Zweifel haben, rufen Sie bitte die Ausbildungsberater*innen der Handwerkskammer an.)
- Haben die Auszubildenden ihren eigenen Arbeitsplatz für Übungsarbeiten und sind die notwendigen Sozialeinrichtungen vorhanden?
- Ist der Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Ihrer Ausbildungsstätte vorhanden und jederzeit einsehbar?
- Hat sich die Auszubildenden, falls bei Lehrbeginn noch nicht 18 Jahre alt, auf der Grundlage des § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor Beginn der Berufsausbildung innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersuchen lassen und Ihnen darüber eine Bescheinigung vorgelegt?
- Haben Sie den Berufsausbildungsvertrag vor Ausbildungsbeginn abgeschlossen?
- Sind alle Unterlagen vom „Berufsausbildungsvertrag“ vollständig ausgefüllt (z. B. Ausbildungsstätte, Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, ÜLU) und unterschrieben? (Es unterschreiben: Betriebsinhaber, Auszubildende, beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte bei Eintrittsalter unter 18 Jahre.) Alle Seiten des Vertrags sind im Original zu unterschreiben!
- Haben Sie den Ausbildungsvertrag gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor Beginn der Ausbildung mit der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz an die Handwerkskammer zur Registrierung eingesandt?
- Haben Sie eine „angemessene Vergütung“ vereinbart? (Halten Sie sich bitte dabei bei Tarifbindung an den jeweils gültigen Tarifvertrag. Ansonsten gilt Mindestausbildungsvergütung in der jeweils festgelegten Höhe)

Bei der Einstellung

- Denken Sie bitte daran, dass die Auszubildenden am ersten Tag in Ihrem Betrieb ihren „Berufsgeburtstag“ haben! (Wir empfehlen: Begrüßung durch den Chef, Bekanntmachen mit Mitarbeitern, Festlegen des weisungsberechtigten Personenkreises, Zuweisen des Arbeitsplatzes, Übergabe der Werkzeuge gegen Empfangsbestätigung, Hinweise auf Arbeitszeit, Ruhepausen, Betriebsordnung, Belehrung gemäß § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz)
- Haben Sie die Auszubildenden zur Berufsschule angemeldet? Wichtig: Maßgeblich ist hier der Wohnort! Auskünfte über die zuständige Schule erhalten Sie auch von den Ausbildungsberater*innen.
- Für die Überbetriebliche Lehrunterweisung müssen Sie die Auszubildenden anmelden und freistellen. Die Einladung erfolgt in der Regel über den Bildungsträger. Auskunft über Inhalt, Durchführung und Kosten der Lehrgänge erteilen nur die entsprechenden Bildungsträger. Die Fahrtkosten trägt der Ausbildungsbetrieb!
- Haben Sie die Auszubildenden bei der Krankenkasse und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet?
- Haben Sie das Berichtsheft bzw. den Ausbildungsnachweis (kostenfrei) ausgehändigt? Wenn nicht, bitte bei der Handwerkskammer anfordern!
- Haben Sie den Auszubildenden ihr Exemplar des Berufsausbildungsvertrages, der Kopie der Eintragungsbestätigung und die dazugehörige Ausbildungsordnung ausgehändigt?
- Denken Sie bitte daran, dass die erste Zeit der Ausbildung als Probezeit gilt und Sie hier besonders auf die Eignung achten müssen. Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als 4 Monate betragen. Während der Probezeit ist eine fristlose Kündigung ohne Angaben von Gründen von beiden Vertragspartnern möglich.

Während der Ausbildung

- Verläuft die Ausbildung entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung im Ausbildungsplan? (Den Ausbildungsrahmenplan finden Sie in der Ausbildungsordnung.)
- Besuchen die Auszubildenden regelmäßig festgelegte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen? Sie sind verpflichtet, hierzu freizustellen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen.
- Haben sich die noch nicht 18-jährigen Auszubildenden in den letzten drei Monaten vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen lassen und liegt Ihnen darüber eine ärztliche Bescheinigung vor? Die Bescheinigung muss der Anmeldung zur Zwischenprüfung beigelegt werden.
- Kontrollieren Sie regelmäßig die Einträge des Berichtsheftes bzw. Ausbildungsnachweisheftes? (Berichtsheftkontrolle ist nicht Sache der Berufsschule, sondern des Betriebes und Ausbilders!)
- Zahlen Sie die Ausbildungsvergütung nach der derzeitigen Höhe? (Tarife oder Richtsätze ändern sich und sind bitte bei der Innung oder Handwerkskammer zu erfragen!)

- Haben Sie die Auszubildenden auf die Zwischenprüfung vorbereitet? (Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Pflicht und Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung!)
- Sind Änderungen im Ausbildungsverhältnis eingetreten, die Sie umgehend der Kammer melden müssen? (z. B. Auszubildende ausgeschieden, Betriebseinstellung oder -verlegung, bestellter Ausbilder ausgeschieden)
- Kommt für Ihre Auszubildenden aufgrund der guten Leistungen eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in Frage? Der Antrag ist schriftlich an die Handwerkskammer zu stellen.
- Haben Sie die Auszubildenden auf die Gesellenprüfung vorbereitet? Die Prüfungsanforderungen stehen in der Ausbildungsordnung.
- Haben Sie mit Ihren leistungsstarken Auszubildenden schon über den „Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks“ oder über das Förderprogramm „Begabtenförderung“ gesprochen? Informationen geben die Ausbildungsberater*innen der Handwerkskammer.
- Führen Sie mit Ihren Auszubildenden im letzten halben Jahr der Ausbildungszeit ein Gespräch über eine mögliche Weiterbeschäftigung nach der Lehrzeit in Ihrem Betrieb, teilen Sie auch mit, wenn diese Möglichkeit nicht besteht.

Bestehen die Auszubildenden vor Ablauf der Ausbildungszeit die Gesellenprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung offiziell und in schriftlicher Form mitteilt. Sie können dann über einen eventuellen Arbeitsvertrag eine neue schriftliche Vereinbarung treffen. Es gilt dann nicht mehr das Vertragsende im Berufsausbildungsvertrag!

Sollten die Auszubildenden die Gesellenprüfung nicht bestehen, haben sie das Recht, nach § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit zu stellen. (Antragsformulare bitte bei der Handwerkskammer anfordern oder über www.hwk-dresden.de herunterladen.)

Haben Sie weitere Fragen? Unser Team der Ausbildungsberatung hilft Ihnen gern!

Bau- und Ausbaugewerbe, Glasgewerbe; Beratung von Bildungsdienstleistern, Bestätigung von Bildungsmaßnahmen, Ausbildung von Menschen mit Behinderung gemäß § 42 k ff.

Göran Zerbe
Ausbildungsberater

Telefon 0351 4640-971
Fax: 0351 4640-34971
E-Mail: goeran.zerbe@hwk-dresden.de

Holzgewerbe, Gesundheits- und Reinigungsgewerbe, Bekleidungs-, Textil-, Ledergewerbe,
Nahrungsmittelgewerbe

Benjamin Bachmann
Ausbildungsberater

Telefon 0351 4640-962
Fax: 0351 4640-34962
E-Mail: benjamin.bachmann@hwk-dresden.de

Metallgewerbe, Elektrogewerbe, Kraftfahrzeuggewerbe, sonstige Gewerbe

N.N.

→Bitte Kontakt mit Herrn Zerbe bzw. Herrn Bachmann aufnehmen!

Weiterführende Informationen zur Berufsausbildung finden Sie unter www.hwk-dresden.de